



Mitwirkungspolitik 2025

März 2026

Bekanntmachung zur Mitwirkungspolitik 2025

LGT Fund Management Company Ltd.

Gesetzliche Grundlage

Nach Art. 367h Abs. 2 PGR und unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre hat die LGT Fund Management Company Ltd. (nachfolgend «LGT FMC») in ihrer Funktion als Verwaltungsgesellschaft bzw. AIFM jährlich öffentlich bekannt zu machen, wie sie ihre Mitwirkungspolitik umgesetzt hat. Dies schliesst eine allgemeine Beschreibung des Abstimmungsverhaltens, eine Erläuterung der wichtigsten Abstimmungen und den Rückgriff auf Dienste von Stimmrechtsberatern ein. Zudem hat die LGT FMC ihr Abstimmungsverhalten in Generalversammlungen von im EWR börsenkotierten Aktiengesellschaften zu veröffentlichen, an denen die von ihr verwalteten Fonds Aktien halten. Von einer solchen Bekanntmachung können Abstimmungen ausgenommen werden, die wegen des Gegenstands der Abstimmung oder wegen des Umfangs der Beteiligung an der Gesellschaft unbedeutend sind.

Angaben zum Abstimmungsverhalten im Geschäftsjahr 2025

Die LGT FMC hat für die Mitwirkungspolitik im Sinne der oben erwähnten gesetzlichen Grundlagen die Wesentlichkeit definiert. Entsprechend diesem Prinzip wurden die Stimmrechte und andere mit Aktien verbundene Rechte sowie die Gläubigerrechte grundsätzlich nur dann wahrgenommen, wenn der Stimmenanteil an einem Unternehmen bzw. der Anteil der geschuldeten Leistung, konsolidiert über sämtliche Fonds auf Ebene der LGT Fund ManCo, mehr als ein Prozent des stimmberechtigten Kapitals bzw. der geschuldeten Leistung des betreffenden Unternehmens betrug. Bei externen Delegationsverhältnissen erfolgte die Ausübung der Stimmrechte bzw. der Gläubigerrechte nachweislich durch die Delegationsnehmer, welche vertraglich zur Einhaltung der Grundsätze der Weisung Mitwirkungspolitik verpflichtet sind. Bei internen Delegationsverhältnissen wurden diese Rechte durch eine Einheit der LGT Gruppe ausgeübt. Die Ausübung der Stimm- und Gläubigerrechte wurde jeweils dokumentiert und im Rahmen der definierten Prüfroutinen sichergestellt und kontrolliert.

Die optionale Ausübung von Stimm- bzw. Gläubigerrechten bei einem Stimmenanteil von weniger als einem Prozent des stimmberechtigten Kapitals bzw. der geschuldeten Leistung wurde im Berichtsjahr einer stichprobenartigen Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung des «Kriterienkatalogs für die Überwachung der Gesellschaften» unterzogen. Es wurden keine Auffälligkeiten festgestellt.

Im Berichtsjahr wurden keine Abstimmungen an Stimmrechtsberater übertragen.

Erläuterung zu wichtigen Abstimmungen im Geschäftsjahr 2025

Gemäss Art. 367 Abs. 1 PGR zur Ausübung bestimmter, mit Stimmrechtsaktien verbundener Rechte von Aktionären im Zusammenhang mit der Generalversammlung von im EWR börsenkotierten Aktiengesellschaften (Art. 262a Abs. 1 PGR), die ihren Sitz im Inland (respektive in einem EWR-Mitgliedsstaat) haben, wird im Folgenden Stellung genommen:

Bei den in Rede stehenden Gesellschaften, deren Aktien zum Handel an einem in einem EWR-Mitgliedstaat gelegenen oder dort betriebenen geregelten Markt zugelassen sind, gibt es unter Berücksichtigung des Gegenstands der Abstimmung oder des Umfangs der Beteiligung an der Gesellschaft keine bedeutenden Abstimmungen zu berichten.